

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 102 BHG 2013 Voranschlagsvergleichsrechnungen

BHG 2013 - Bundeshaushaltsgesetz 2013

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

- 1. (1)In der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Ergebnisrechnung sind unter Zugrundelegung der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gliederung sowie unter Zugrundelegung der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen die Voranschlagswerte des Ergebnisvoranschlages sowie die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge darzustellen und die Unterschiede zwischen den Ergebnisvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen nachzuweisen.
- 2. (2)In der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Finanzierungsrechnung sind unter Zugrundelegung der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Gliederung sowie unter Zugrundelegung der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen
  - 1. 1.
    - 1. a)die Voranschlagswerte des Finanzierungsvoranschlages und
    - 2. b)die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen darzustellen sowie
  - 2. 2.
    - 1. a)die Unterschiede zwischen den Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen,
    - 2. b)die offen gebliebenen Obligos der Forderungen,
    - 3. c)Verbindlichkeiten und
    - 4. d)die Bindungen in der Finanzierungsrechnung nachzuweisen.
- 3. (3)Die Ergebnisse der Voranschlagsvergleichsrechnung nach Abs. 1 und 2 sind zu begründen. Weiters sind nach Ein- und Auszahlungen getrennt die Vorberechtigungen und Vorbelastungen aufgegliedert nachzuweisen.
- 4. (4)Über Anforderung des Rechnungshofes sind für Zwecke der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses weitere Nachweise zur Voranschlagsvergleichsrechnung zu erbringen.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$